

1. Geltung und Rechtsverbindlichkeit:

- 1.1. Nachstehende Bedingungen beziehen sich auf alle von uns angenommenen und ausgeführten Aufträge und gelten mit Erteilung des Auftrages vom Vertragspartner anerkannt und rechtsverbindlich, auch dann, wenn entgegenstehenden Bedingungen von uns nicht ausdrücklich widersprochen werden sollte.
- 1.2. Insoweit bei Abschluss eines Vertrages nicht ausdrücklich schriftlich (auch mittels Fax oder signierter E-Mail) etwas anderes vereinbart wird, stellen die nachstehenden Bedingungen einen ergänzenden Bestandteil jedes zwischen uns und unserem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages dar. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen oder abweichende Zusagen. Sie bedürfen allesamt zu ihrer Gültigkeit der firmenmäßig gefertigten Bestätigung.
- 1.3. Unsere Bedingungen haben jedenfalls Vorrang vor eventuellen Allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Vertragspartners.
- 1.4. Spätestens durch die Bestellung an uns oder mit der Bestätigung der Lieferung des Vertragsgegenstandes erklärt der Vertragspartner seine Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen und auch dazu, dass diese für künftige Geschäfte zwischen uns und dem Vertragspartner gelten und dass bei künftigen Geschäften nicht separat auf diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen Bezug genommen werden muss.

2. Angebot und Vertragsabschluss:

- 2.1. Angebote werden grundsätzlich schriftlich erteilt. Sie sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 2.2. Der Vertrag ist geschlossen, wenn wir eine schriftliche Annahmeerklärung in Form einer Auftragsbestätigung abgeben (auch mittels Fax oder signierter E-Mail oder PDF-Datei).
- 2.3. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten und dgl. enthaltenen Angaben über unsere Produkte sind nur maßgeblich, wenn in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 2.4. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen sowie Angebot- und Projektunterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets unser geistiges Eigentum (siehe Pkt. 10.).
 Sie können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind sofort zurückzustellen, falls der Vertrag nicht zustande kommt.

3. Lieferfristen und Termine:

- 3.1. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Bestellungsannahme (Auftragsbestätigung), nicht jedoch vor dem Zeitpunkt der Erfüllung sämtlicher dem Vertragspartner obliegenden vertraglichen Verpflichtungen, wie insbesondere die vereinbarte Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung einer Zahlungsgarantie oder Beibringung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen (zB Baubewilligung u. ä.). Davon unberührt bleibt unser Recht, vom Vertragspartner, auch ohne dessen Verschulden an einer Verzögerung, den Ersatz der durch diese Verzögerung verursachten Aufwendungen zu fordern.
- 3.2. Die Lieferfristen sind gehemmt, solange der Vertragspartner mit der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen – auch aus anderen Geschäften mit uns – säumig ist bzw. bis alle technischen und vertraglichen Details geklärt sind und die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen worden sind.
- 3.3. Teillieferung durch uns ist zulässig. Jede Teillieferung gilt grundsätzlich als selbständiges Geschäft.
- 3.4. Mit der Versandbereitschaftsmeldung/Übernahmsanzeige unsererseits gilt die Lieferfrist als eingehalten, auch wenn die Lieferung ohne unser oder des Lieferwerkes/Produzenten Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Versandbereit gemeldete aber nicht sofort abgerufene Waren werden auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners nach eigenem Ermessen gelagert und als geliefert berechnet.
- 3.5. Nimmt der Vertragspartner die vertragsgemäß bereitgestellte Ware/vereinbarter Liefergegenstand nicht am vereinbarten Ort und/oder zum vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung unsererseits nicht verursacht, können wir entweder sofortige Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist zur Annahme dann vom Vertrag zurücktreten.
- 3.6. Bei Lieferverzug infolge höherer Gewalt (siehe Pkt. 12.) wird eine Haftung nicht übernommen und sind wir berechtigt, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen angemessen hinauszuschieben oder nach unserem Ermessen vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 3.7. Schadenersatz oder Forderung auf Nachlieferung ist in derartigen Fällen ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist in solchen Fällen auch nicht berechtigt, einseitig vom erteilten Auftrag zurückzutreten.

- 3.8. Im Falle der nicht fristgerechten Erfüllung durch uns hat uns der Vertragspartner jedenfalls eine angemessene Nachfrist zu gewähren.
- 3.9. Sind die Liefergegenstände ausgesondert worden, können wir die Einlagerung der Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners vornehmen. Wir sind außerdem berechtigt, für alle gerechtfertigten Aufwendungen, die wir aus Anlass der Durchführung dieses Vertrages machen müssen und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind, Erstattung zu verlangen unter Ausschluss aller anderen Ansprüche gegen den Vertragspartner aufgrund dessen Verzögerung.
- 3.10. Frachtfrei gestellte Preise bedingen offenen, ungehinderten und sicheren Verkehr auf den Zufahrtswegen. Der Vertragspartner hat für ausreichende Zufahrt für unsere Lieferfahrzeuge zu sorgen.
- 3.11. Konstruktionsänderungen, die der Verbesserung der angebotenen Anlagen dienen, behalten wir uns vor. Die technischen Hauptdaten bleiben dabei unverändert.

5. Montage:

- 5.1. Es gelten grundsätzlich unsere Montagebedingungen gem. Anlage ./.2.
- 5.2. Um eine ordnungsgemäße Montage zu gewährleisten, hat der Vertragspartner nachstehende Leistungen vorab zu erfüllen:
 - Erstellung der Fundamente, Gruben für Hebetische und Kabelkanäle (die Maschine muss auf Beton – Güteklasse B25 – gestellt werden können);
 - Anschlüsse für Strom, Druckluft und Absaugen an der Maschine;
 - alle erforderlichen Podeste und Stiegen und Geländer mit den jeweils dazugehörenden Absicherungen;
 - alle erforderlichen Hebewerkzeuge, wie Gabelstapler, Krane etc. zum Montieren der Maschinen-Baugruppen;
 - Platten für den Probetrieb.
 Von unserem Vertragspartner beizustellende Fahrschienen sind nach unserer Spezifikation auszuführen und auch unter Aufsicht unseres Monteurs einzugießen.
- 5.3. Unser Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass alle örtlich notwendigen Lärmschutzmaßnahmen und Sicherheitseinrichtungen vorhanden sind.
 - Für den Fall, dass Baugruppen, die nicht von uns geliefert worden sind, zusammen mit unserer Maschine gesteuert werden sollen, müssen diese Baugruppen bis in den Schaltschrank unserer gelieferten Maschine fertig verdrahtet sein.
 - Unser Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Spannungsschwankungen in der Stromversorgung innerhalb einer Toleranz von $\pm 5\%$ liegen. Weiters muss die Umgebungstemperatur der Maschine im Bereich von $+5\text{ °C}$ bis $+35\text{ °C}$ liegen.
 - Unser Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die angegebene Luftmenge zumindest über ein Luftaggregat verfügbar sein muss. Der Betriebsdruck an der Wartungseinheit der Maschine muss mindestens 6 bar betragen.
 - Die vom Vertragspartner beizustellende Absauganlage muss die von uns angegebene Leistung (Absaugmenge) aufweisen. Die Luftgeschwindigkeit muss mindestens 32 m/sec. betragen. Die Absaugleitungen am Druckbalken müssen mit einer Klappe ausgestattet sein, die in 2 Stellungen umschaltbar ist. Eine Stellung „Ganz offen“, eine Stellung „zwischen 0 – 50 % offen“. Die Absaugung muss in ein Funkenerkennungssystem eingebaut werden.
 - Werden Schutzgitter vom Kunden beigestellt, sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Die Haftung hierfür liegt bei unserem Vertragspartner. Die Spezifikation und ein Angebot über die dazugehörigen elektrischen Absicherungen können bei uns angefordert werden.
 - Gegebenenfalls beizustellende Befestigungsträger für die Kabelschleppschiene des Querverschiebewagens sind nach Schelling Spezifikation auszuführen.
 - Für die Abfallentsorgung auf der Baustelle ist der Vertragspartner zuständig.

6. Übergabe und Übernahme:

- 6.1. Nutzung und Gefahr gehen auch mit teilweiser Inbetriebnahme des Liefergegenstandes oder Teile desselben durch den Vertragspartner auf diesen über.
- 6.2. Soweit durch im Einzelfall getroffene Vereinbarungen (insbesondere durch INCOTERMS) nichts anderes bestimmt ist, gilt, dass Gefahr und Zufall übergehen, sobald wir am Erfüllungsort geleistet haben.

- 6.3. Ansprüche gegen uns wegen nicht rechtzeitiger Lieferung auf Leistung von Schadenersatz und entgangenem Gewinn werden ausgeschlossen.
- 6.4. Unser Vertragspartner übernimmt die Organisation und Kosten für das Abladen der Maschine. Das Abladen der Maschine darf nur in Anwesenheit unseres Monteurs erfolgen.

7. Abnahme:

- 7.1. Sofern der Vertragspartner eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit uns ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort bzw. an einem von uns zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit des Vertragspartners durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.
- 7.2. Der Vertragspartner muss uns rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigen, sodass wir bei der Prüfung anwesend sein können bzw. wir uns von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen können.
- 7.3. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes ergeben, so ist dies auf jeden Fall von beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Vertragspartner oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch uns nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch uns zu unterzeichnen. Der Vertragspartner erhält in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls.
- 7.4. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Vertragspartner die Kosten für die durchzuführende Abnahmeprüfung, wie zB Reise-, Lebenshaltungskosten und Aufwandsentschädigungen.

8. Preise:

- 8.1. Die Preise verstehen sich netto ohne jeden Abzug in Entsprechung unserer Auftragsbestätigung, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2. Nebenkosten, wie etwa öffentliche Abgaben, Zölle, Abschöpfungsbeiträge, Ein- und Ausfuhrsteuern und Gebühren, gehen, wenn nichts anderes angeführt oder vereinbart ist, zu Lasten des Vertragspartners.
- 8.3. Die in Bestellungen verwendete Bezeichnung „wie gehabt“ u. ä. bezieht sich nur auf die Ausführung unserer Leistung, nicht jedoch auf Preise und Nebenkosten.
- 8.4. Falls der Vertragspartner ein ausdrücklich vereinbartes Rücktrittsrecht vom Vertrag ausübt, hat er zumindest jene bis dahin angefallenen und geleisteten Zahlungen der gelieferten und sohin zurückzustellenden Liefergegenstände zur Abgeltung der Unkosten zu tragen. Geschnittenes oder auf andere Art bearbeitetes Material, wie auch Material, das ausschließlich für den Vertragspartner bestellt wurde, wird nicht zurückgenommen.
- 8.5. Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb Österreichs hat, ist er zur Einhaltung bzgl. der Regelung der Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Hinzu gehören insbesondere Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer an uns ohne gesonderte Anfrage. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transport der gelieferten Ware, sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an uns zu erteilen.
- 8.6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, jeglichen Aufwand, insbesondere eine Bearbeitungsgebühr – der bei uns aus mangelhaften bzw. fehlerhaften Angaben des Kunden durch Einfuhrumsatzsteuer entsteht – zu ersetzen.

9. Zahlung, Fälligkeit, Verzugsfolgen:

- 9.1. Für Zahlungen an uns gilt als Erfüllungsort Hohenms vereinbart.
- 9.2. Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach Rechnungserhalt netto sowie unter Ausschluss jedes Rechtes des Vertragspartners auf Zurückbehaltung oder Aufrechnung mit von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannten Gegenansprüchen unverzüglich zu leisten.
- 9.3. Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir über sie in der vereinbarten Höhe und Währung verfügen können.
- 9.4. Bei Preisstellung in Hartwährung (Euro, USD) sind bei Zahlungsverzug 10,50 %, bei Preisstellung in allen anderen Währungen 20 % p.a. an Verzugszinsen vereinbart. Weiters sind alle Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunfts-kosten und die Kosten eines von uns beigezogenen Rechtsanwaltes zu ersetzen.
- 9.5. Zahlungen mit Scheck bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung und werden diese nur vorbehaltlich des Einganges des Gegenwertes als Zahlung akzeptiert.
- 9.6. Zahlungen werden, falls keine ausdrückliche Widmung erfolgt, auf die älteste offene Forderung angerechnet. Bei einzelnen Forderungen werden Zahlungen selbst zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf das Kapital angerechnet.
- 9.7. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und/oder Auftreten von Umständen, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners aufkommen lassen, sind wir zudem berechtigt, alle unsere Forderungen gegen den Vertragspartner sofort fällig zu stellen, von allen schwebenden Kauf- und/oder Lieferverträgen zurückzutreten sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Vereinbarte Preisnachlässe (insbesondere Rabatte) gehen hiedurch verloren und sind wir berechtigt, den vollen Rechnungsbetrag geltend zu machen.

Davon unberührt bleibt unser Recht, unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartners Schadenersatz inklusive Ersatz aller im Zusammenhang mit den Verträgen, von welchen wir in einem solchen Fall zurücktreten, bereits getätigte Aufwendungen zu verlangen.

- 9.8. Im Falle des Verzuges des Vertragspartners sind wir auch zu einem Selbsthilfeverkauf nach handelsrechtlichen Bestimmungen berechtigt.
- 9.9. Aus der Ausübung dieser Rechte können keine Verbindlichkeiten unsererseits gegenüber dem Vertragspartner, insbesondere keine Schadenersatzansprüche gegen uns, entstehen.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht:

- 10.1. Ausführungsunterlagen wie zB Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte und Abbildungen stets unser geistiges Eigentum und unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und des Urheberrechtsgesetz (UrhG).
- 10.2. Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können von uns jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgefordert werden.
- 10.3. Wird ein Liefergegenstand von uns aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt und/oder werden wir allenfalls von einer dritten Seite aufgrund dieser Umstände wegen möglicher Verletzung von Patent-, Marken- oder Musterschutzrechten bzw. Urheberrechten in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, uns hieraus gänzlich schad- und klaglos zu halten.

11. Eigentumsvorbehalt:

- 11.1. Die verkauften Liefergegenstände (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und sämtlicher unserer Nebenforderungen, wie insbesondere Zinsen und Kosten, unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Erzeugnisse.
- 11.2. Solange unser Eigentumsrecht an der Vorbehaltsware besteht, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese sachgemäß zu lagern und auf seine Kosten zu unseren Gunsten vinkuliert gegen Verlust und Wertminderung, Feuer und Diebstahl, Lager- und Wasserschäden versichert zu halten.
- 11.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt anzeigende Buchvermerke vorzunehmen und uns Zugriffe Dritter (insbesondere Pfändungen u. ä.) auf Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen unverzüglich bekannt zu geben. Ebenso ist die Abtretung der Forderung des Vertragspartners an uns in geeigneter Form zu dokumentieren (wo dies der geeignete Modus ist, durch Buchvermerk) und dem Kunden des Vertragspartners, spätestens bei Rechnungslegung an ihn, bekannt zu geben. Der Vertragspartner hat in einem solchen Fall Dritte auf unsere Rechte hinzuweisen und uns sämtliche mit der Wahrung unserer Rechte verbundenen Kosten inklusive allfälliger Anwaltskosten zu ersetzen.

12. Höhere Gewalt:

- 12.1. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Daraus können keine Verbindlichkeiten unsererseits gegenüber dem Vertragspartner, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen uns, entstehen.
- 12.2. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transportes sowie sonstige Umstände, die die Abwicklung des Geschäftes wesentlich erschweren oder unmöglich machen, gleich, und zwar einerlei, ob sie bei uns, unseren Lieferanten oder deren Sublieferanten, beim Vertragspartner oder sonst in dessen Sphäre auftreten. Der höheren Gewalt steht auch Nichtlieferung oder nicht rechtzeitige Lieferung unserer Lieferanten an uns gleich, sofern die Ursache in nicht von uns zu vertretenden Gründen liegt.

13. Gewährleistung:

- 13.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (Pkt. 6.) für die Dauer von 6 Monaten, außer es ist schriftlich anderes vereinbart.
- 13.2. Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von 6 Monaten bei einschichtigem Betrieb ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. bei Lieferung mit Aufstellung ab Beendigung der Montage aufgetreten sind.
- 13.3. Als Wiederverkäufer übernehmen wir nur die Gewährleistung nach Maßgabe des Haftungsumfanges des Herstellers, Lieferwerkes und/oder Produzenten. Weitergehende Garantien und/oder Vergütungen werden von uns nicht übernommen.
- 13.4. Gewährleistung erfolgt für ausdrücklich bedungene Eigenschaften unserer Produkte oder für solche, die dabei gewöhnlich vorausge-

setzt werden, nicht aber für die Eignung für bestimmte Verfahren oder Zwecke des Vertragspartners.

- 13.5. Die Gewährleistungspflicht gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Aufstellung durch den Vertragspartner oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlechten oder ohne unserer schriftlichen Zustimmung ausgeführte Reparaturen oder Änderungen durch andere Personen oder normaler Abnutzung.
- 13.6. Für diejenigen Teile der Ware, die wir von dem vom Vertragspartner vorgeschriebenen Unterlieferanten bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der uns selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.
Wird ein Liefergegenstand auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Vertragspartners erfolgte. Der Vertragspartner hat in diesen Fällen uns vollkommen schad- und klaglos zu halten.
Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernehmen wir keine Gewähr.
- 13.7. Die von uns mitgelieferte Software ist grundsätzlich auf den speziellen Typ der Maschine abgestimmt und nach dem Stand der Technik upgedatet.
- 13.8. Unser Vertragspartner ist verpflichtet eine Dokumentation über die Steuerung der Maschine zu führen um allenfalls durch Softwareänderungen die Steuerung der Maschine optimieren zu können. Unterlässt unser Vertragspartner die Dokumentation haben wir hierfür nicht Gewähr zu leisten.

14. Mängel:

- 14.1. Die von uns gelieferten Liefergegenstände sind vom Vertragspartner unverzüglich nach Lieferung (Übergabe) auf Mängel zu untersuchen und ist über allfällige Mängel unverzüglich Anzeige an uns zu richten und diese detailliert anzuführen. Geheime Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich (auch per Fax oder signierter E-Mail oder PDF-Datei) oder telegrafisch spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung (Übernahme, Übergabe, Pkt. 6.) zu erfolgen.
- 14.2. Bei behebbaren Mängeln sind wir nach eigener Wahl berechtigt, Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden, Austausch der bemängelten Ware (Liefergegenstand) oder Preiserminderung anzubieten. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen uns, insbesondere Rechte auf Wandlung, Schadenersatz und/oder Ersatzvornahme, sind ausgeschlossen.
- 14.3. Bei unbehebaren Mängeln sind wir nach eigener Wahl berechtigt, den Austausch des bemängelten Liefergegenstandes oder Preiserminderung anzubieten. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen uns, insbesondere Rechte auf Wandlung, Schadenersatz und/oder Ersatzvornahme, sind ausgeschlossen.
- 14.4. Mängelrügen werden nicht anerkannt, wenn sich der Liefergegenstand nicht am Befindungsort oder im Zustand der Ablieferung befindet. Eine Rücksendung von bemängelten Liefergegenständen ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung zulässig.

15. Haftung:

- 15.1. Wir haften nur für Schäden an den dem Vertragspartner gehörigen Gegenständen, die unmittelbar im Zuge der Leistungsausführung erfolgt sind und die unsererseits durch grobes Verschulden oder Vorsatz verursacht wurden. Alle sonstigen Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere auf jegliche weitergehenden Schadenersatz einschließlich allfälliger Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.
- 15.2. Die von uns gelieferten Liefergegenstände bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Herstellers, Lieferwerkes und/oder Produzenten und sonstigen Hinweisen üblicherweise erwartet werden kann.
- 15.3. Wird die Lösung von Konstruktionsaufgaben uns überlassen, so kann eine Haftung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Vertragspartner nachweist, dass unsere Lieferung und/oder Leistung dem allgemeinen Stand der Technik schuldhaft nicht entspricht.
- 15.4. Nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dem Grunde nach bestehende Schadenersatzansprüche gegen uns werden mit dem Wert des den Schaden verursachenden Gegenstandes, falls dies nicht zulässig ist, mit dem Faktorenwert, soweit dies wiederum nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig sein sollte, mit dem tatsächlichen Schaden unter Ausschluss des Ersatzes von entgangenem Gewinn und Ausschluss des Ersatzes von Folgeschäden, indirekten Schäden und Drittschäden begrenzt.
- 15.5. Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden sowie nicht erzielte Ersparnisse. Zinsverluste und/oder Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner sind ausgeschlossen.
- 15.6. Im Falle der Verletzung der dem Vertragspartner auferlegten Pflichten, sowie bei unserer Inanspruchnahme, im Hinblick auf Schäden, die durch solche Produkte herbeigeführt werden und die vom Vertragspartner in Verkehr gebracht wurden, ist der Vertragspartner ohne Rücksicht auf Vorliegen von Verschulden jedenfalls verpflichtet, uns

gänzlich schad- und klaglos (inklusive allfälliger Anwalt- und Prozesskosten) zu halten. Hat der Vertragspartner hinsichtlich eines von uns gelieferten Produktes aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechtes einem Dritten Ersatz geleistet, sind Rückgriffsansprüche gegen uns jedenfalls ausgeschlossen.

16. Reparatur- und Servicebedingungen:

- 16.1. Die Durchführung der Reparatur unserer Produkte erfolgt ausschließlich aufgrund der uns genannten Mängel und während der Normalarbeitszeit. Fehlen diese Angaben, so wird die Reparatur im Rahmen der von uns erkannten Mängel durchgeführt.
- 16.2. Es steht uns frei, die Reparatur abzulehnen, wenn durch Fremdeingriffe die Ware kritisch verändert worden ist. Dies gilt insbesondere für die Steuerung und gelieferte Software.
- 16.3. Bei Reparaturaufträgen werden die von uns als notwendig und zweckmäßig erachteten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zu Tage treten, wobei es hierfür eine besondere Mitteilung an den Auftraggeber bedarf.
- 16.4. Der Versand der von uns reparierten Produkte erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Auftraggebers.
- 16.5. Alle sonstigen, über die reine Mängelbehebung hinausgehenden Ansprüche (einschließlich Folgeschäden), werden ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, dass sie auf ein grobes Verschulden unsererseits zurückzuführen sind.
- 16.6. Für Beschädigungen an angelieferten Produkten und Zubehör wird von uns keine Haftung übernommen.

17. Produkthaftung:

- 17.1. Wir haften innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes (PHG) für Personen- sowie Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet.
Für Sachschäden, die durch unsere Liefergegenstände bei einem unserer Vertragspartner (gewerbliche oder handwerkliche Unternehmen) auftreten, haften wir nicht (§ 9 PHG).
- 17.2. Wir verpflichten uns, die Interessen unserer Vertragspartner gegenüber dem Hersteller gewissenhaft zu vertreten, müssen jedoch unsere Vertragspartner diesbezüglich grundsätzlich an die/den Hersteller verweisen.
- 17.3. Gewerbliche oder handwerkliche Unternehmen, die von uns Liefergegenstände erworben haben, sind ihrerseits verpflichtet, sich selbst über Handhabung, Bedienung und Wartung unseres Produktes vollständig zu unterrichten. Sie haben sich insbesondere ausdrücklich über die jeweilige produktspezifische Gefährlichkeit anhand der Betriebsanleitungen sowie über die Verwendungsmöglichkeiten genau zu informieren.
Unser Vertragspartner ist verpflichtet, über die von uns gelieferte Liefergegenstände genaue Dokumentationen zu führen, um zweifelsfrei zuordnen zu können, ob der gelieferte Liefergegenstand von uns stammt.
- 17.4. Unsere Vertragspartner sind verpflichtet, diese Dokumentation für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung unseres Liefergegenstandes aufzubewahren.
- 17.5. Für den Fall, dass wir im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes in Anspruch genommen werden sollten, ist der Vertragspartner ohne Kostenersatzanspruch verpflichtet, uns alle genannten Dokumentationen sowie sonstige Beweismittel unverzüglich und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Unsere Vertragspartner sind uns weiters verpflichtet, jegliche Unterstützung zu gewähren.

18. Rücktritt vom Vertrag:

- 18.1. Ist der Vertragspartner mit der vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen (vertraglichen Verpflichtungen) im Verzug, so können wir die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Leistung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
- eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - den ganzen noch offenen Kaufpreisrest (Werklohn) fällig stellen (Terminsverlust) und/oder
 - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 18.2. Vom Vertrag zurückzutreten sind wir berechtigt:
- wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
 - wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners gegeben sind und dieser auf unsere Aufforderung hin weder Vorauszahlungen leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt (siehe Pkt. 9.7.);
 - wenn die Verlängerung der Lieferfrist wegen der oben angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist beträgt.
- 18.3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung und Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 18.4. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere

Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

- 18.5. Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche sind im Falle des Rücktritts vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen abzurechnen und zur Zahlung fällig.
Dies gilt auch, soweit die Lieferung und Leistung vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurde und/oder für von uns bereits erbrachte Vorleistungen. Es steht uns aber auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

19. Mediationsklausel:

- 19.1. Sämtliche Streitigkeiten und/oder Konflikte, die aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Vertragsbruch selbst, die Beendigung oder Ungültigkeit von Vertragsbestimmungen betreffen, werden die Parteien vorerst im Rahmen eines Mediationsverfahrens durch einen allparteilichen Dritten (Mediator) einvernehmlich beizulegen versuchen.
- 19.2. Die Parteien werden mit dem Mediator binnen einer Frist von 4 Wochen nach erstmaligem Ansprechen des Konflikts (siehe Pkt. 18.2.) eine Vereinbarung über den Ablauf des Verfahrens schließen. Während der Dauer des Verfahrens sind sämtliche Fristen gehemmt und gilt zwischen den Parteien strengste Vertraulichkeit und Verschwiegenheit.
- 19.3. Für den Fall, dass eine Vereinbarung über die Mediation nicht binnen 4 Wochen getroffen oder das Mediationsverfahren binnen 4 Wochen kein Ergebnis bringen sollte, werden die Parteien sämtliche Streitigkeiten aus diesem Verfahren entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen erledigen.

20. Schiedsvereinbarung und anwendbares Recht:

- 20.1. Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC), Paris, von einem oder mehreren gemäß dieser Regeln ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden.
- 20.2. Schiedsort ist Zürich.
Die Verfahrenssprache ist deutsch/englisch.
- 20.3. Auf den Vertrag sowie auf diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen findet das materielle österreichische Recht in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung Anwendung.

21. Datenschutz:

- 21.1. Der Vertragspartner erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung aller Daten die für die Geschäftsverbindung von Bedeutung sind.
- 21.2. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

22. Sonstiges:

- 22.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle der Teilunwirksamkeit die unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entsprechen, zu ersetzen.
- 22.2. Für den Fall, dass Verträge oder die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen von uns in der deutschen Sprache und einer anderen Sprache abgefasst werden, gehen die Bestimmungen in deutscher Sprache vor. Für Verträge in englischer Sprache gelten unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen in englischer Sprache.